



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

An alle
Abgeordneten des Kreistages
Landkreis Teltow-Fläming

29. Juni 2015

Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage 5-2405/15-III, die unter Punkt 6.12 auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung vom 29. Juni 2015 steht, gebe ich Ihnen unter Berücksichtigung der Mitteilung, dass zwischenzeitlich der Regionalplan „Havelland-Fläming“ genehmigt wurde, folgende Hinweise zum Sach- und Rechtsstand:

die Gemeinsame Landesplanung (GL) hat die in Aussicht gestellte Untersagungsverfügung gemäß § 14 Abs. 2 ROG im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ (LSG) nicht (mehr) erlassen. Der Regionalplan „Havelland – Fläming“ (RP) wurde zwischenzeitlich am 18. Juni 2015 von der Landesplanungsbehörde genehmigt und soll in den nächsten Wochen im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und damit bekannt gemacht werden.

Der genaue Zeitpunkt ist derzeit nicht bekannt.

Die nachfolgenden Ausführungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Veröffentlichung des Regionalplanes tatsächlich erfolgt.

Mit der Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung des Regionalplanes im Amtsblatt des Landes Brandenburg **ist das Verordnungsverfahren durch den Landkreis Teltow-Fläming (LK TF) einzustellen.**

Dies begründet sich wie folgt:

Der Regionalplan ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der vom Regionalplan erfassten Region. Er gibt nach § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor.

Die verbindlichen Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten (§§ 4 ROG, 1 RegBkPIG). Der Regionalplan selbst gibt vor, dass seine verbindlichen Ziele („Z“) als „letztabgewogen“ gelten (vgl. Punkt 1.3.1.1 RP).

Der genehmigte Regionalplan setzt einen flächenmäßig beachtlichen Teil des im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche - Zossener Heide“ als Windeignungsgebiet (WEG 33) fest (vgl. Punkt 3.2.1 RP).

Innerhalb dieses rechtsverbindlichen Windeignungsgebietes können auch nach dem Windkrafterlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 naturschutzfachliche Belange, die bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft und den Naturschutzbehörden abgestimmt und bei der Abwägung berücksichtigt wurden, einem Vorhaben nicht mehr entgegen gehalten werden. Die naturschutzrechtlichen Belange des in Aussicht genommenen Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ wurden im Regionalplanaufstellungsverfahren eingebracht, jedoch im Rahmen der Abwägung nicht mit der Folge berücksichtigt, dass sie die Festsetzung des Windeignungsgebietes ausgeschlossen hätten.

Demnach ergibt sich aus der Festsetzung des Windeignungsgebietes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Regionalplanes gegenüber dem Zeitpunkt der Eröffnung des Unterstellungsverfahrens eine geänderte Rechtslage, woraus wiederum die Notwendigkeit der Anpassung des Entwurfes der LSG-Verordnung resultiert, entweder durch gänzlichen Ausschluss der Fläche des WEG 33 oder durch die Aufnahme entsprechender Ausnahmeregelungen für das Gebiet des WEG 33.

Allerdings kommen beide Möglichkeiten aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Betracht, weil mit einer solchen Ausweisung die verfolgten natur- und landschaftsrechtlichen Schutzzwecke („Unzerschnittenheit der Landschaft, Größe und Störungsarmut des Landschaftsraumes“) nicht mehr erreicht werden können.

Dies lässt sich aus dem vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten entnehmen, in dem ausgeführt wird:

„Die besondere Bedeutung des geplanten LSG als großräumiger Lebensraumkomplex für verschiedene Artengruppen wird im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS TELTOW-FLÄMING 2010) deutlich hervorgehoben. V.a. für Fledermäuse sowie verschiedene waldegebundene Vogelarten stellt die Unzerschnittenheit und Störungsarmut des zusammenhängenden Waldgebiets mittleren bis hohen Bestandsalters mit dem daraus resultierenden Reichtum an Sonderwuchsformen, Spalten und Höhlen eine wichtige Lebensgrundlage dar.“(Gutachten S. 47)

„Maßgeblich für den Wert des künftigen Schutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Eine Verkleinerung des Schutzgebietes oder die Herausnahme maßgeblicher Teile aus selbigem würde dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und die Ausweisung naturschutzfachlich gegenstandslos machen.“ (Gutachten S. 54)

Da eine Unterschutzstellung des Gebietes der „Wierachteiche - Zossener Heide“ infolge der geänderten Rechtslage ausscheidet, ist die Beendigung des naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens zu veranlassen.

Die Einstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ ist nach Veröffentlichung des Regionalplanes in gleicher Weise wie eine Verordnung über die Unterschutzstellung bekanntzugeben, und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit der Einstellung des Verfahrens entfällt die gesetzliche Veränderungssperre im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG.

Für den Fall, dass der Regionalplan Havelland-Fläming in einem nachfolgenden Normenkontrollverfahren gerichtlich für unwirksam erklärt würde, wäre ein neues Unterschutzstellungsverfahren zu diesem Gebietes vorzubereiten und einzuleiten, wobei zu der erneuten Übertragung der Zuständigkeit für die Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes auf den Landkreis (§ 4 Abs. 1 NatSchZustV vom 27.05.2013) auch eine neue Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie auch eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes erfolgen müsste.

Auch im Falle der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens ist der veröffentlichte Regionalplan „Havelland-Fläming“ wirksam und bei planungsrelevanten Vorgängen, insbesondere in bau- oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan